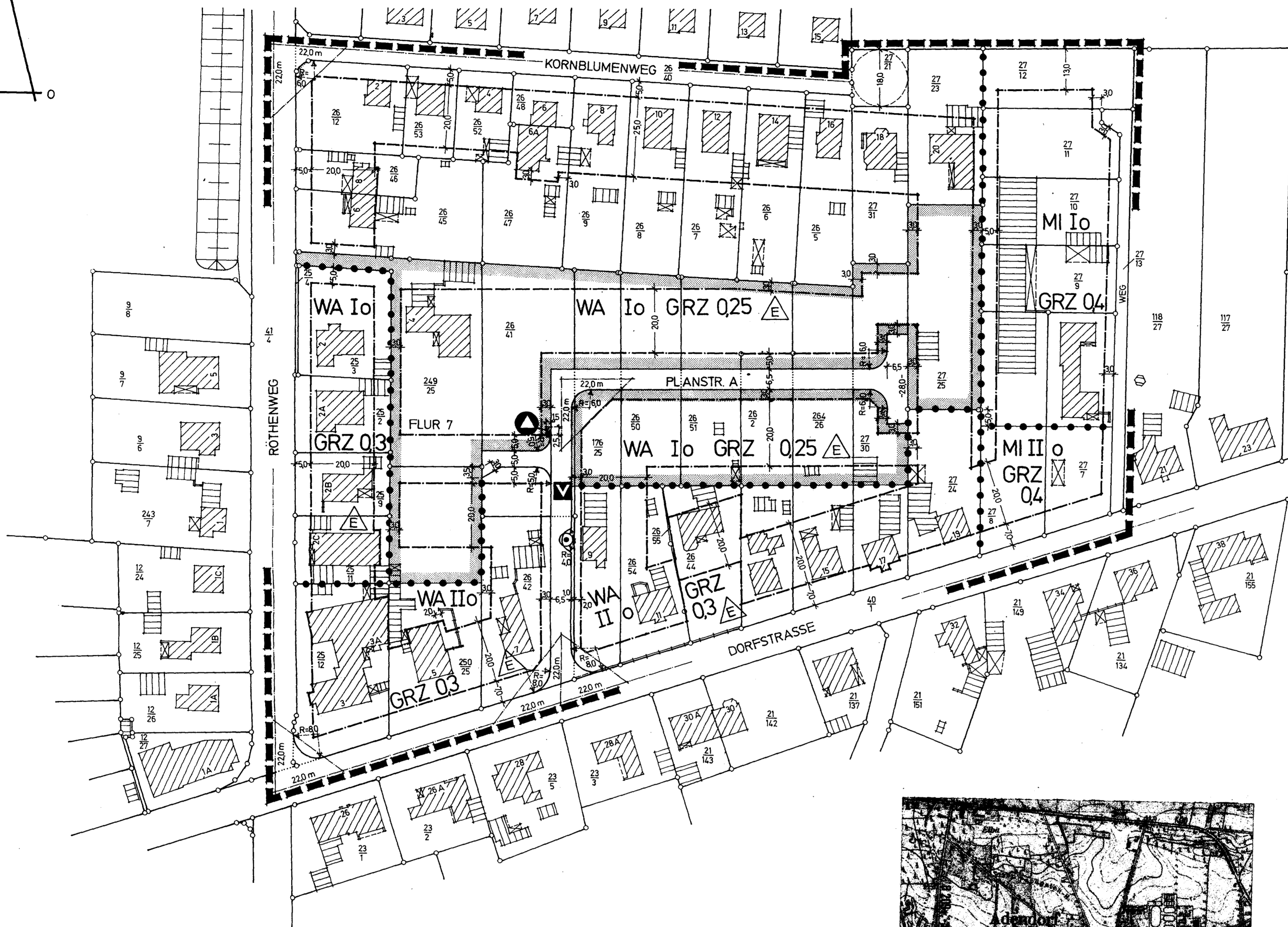
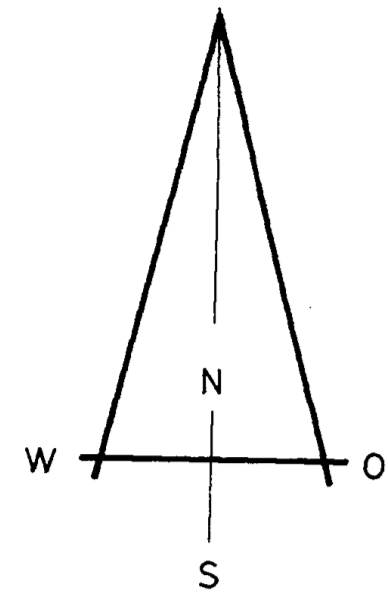


GEMEINDE ADENDORF-LANDKREIS LÜNEBURG-

B-PLAN NR.26 DORFSTRASSE-RÖTHENWEG

M. 1:1000

MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG
GEM. §§ 56,91,97 UND 98 NBAUO



ÜBERSICHTS-PLAN
M. 1:25000

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE
KARTENGRUNDLAGE: RAHMENFLURKARTEN
9507 D, 9506 B, FLUR 7, MASSTAB 1:1000
GEMARKUNG ADENDORF
ERLAUBNISVERMERK: VERVIELFÄLTIGUNG NUR
FÜR EIGENE, NICHT GEWERBL. ZWECKE
GEMÄSS § 13(4) NVERMKATO GESTATTET.

DER PLANUNTERLAGE LIEGT DIE BAUNVO VOM 23.1.1990 ZU-GRUNDE.

DIE PLANZEICHEN ENTSPRECHEN DER PLANZEICHENVER-ORDNUNG VOM 18.12.1990.

AUFGRUND DES § 1 ABS.3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) UND DER §§ 56,97 UND 98 DER NIEDERSÄCHS. GEMEINDEORDNUNG HAT DER RAT DER GEMEINDE ADENDORF DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR.26 MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHENUNG UND DEN NACHSTEHENDEN/NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN UND DIE NACHSTEHENDE/NEBENSTEHENDE ÖRTL. BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG, ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

ADENDORF, DEN 14.3.1996

gez. Wachsmann L.S. gez. Ellhoff
BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

DIE IN DEM BEBAUUNGSPLAN FÜR DEN BESTAND VERWENDETEN ZEICHEN UND SIGNATUREN ENTSPRECHEN, SOWEIT NICHT BESONDERS IN DER ZEICHENERKLÄRUNG DARGESTELLT, DEN ZEICHENVORSCHRIFTEN FÜR VERMESSUNGSTECHNISCHEN KARTEN UND RISSE IM LAND NIEDERSACHSEN.

- WOHN- UND GESCHÄFTSGEBÄUDE
- GEWERBLICHE GEBÄUDE UND NEBENGEBÄUDE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- AUFGEHOBENE FLURSTÜCKSGRENZE
- MAUER (FREISTEHEND)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA** ALLGEMEINE WOHNGEBIETE, ZUL. § 4(2) 1 UND 3 BAUNVO, OHNE AUSNAHME § 4(3)
- MI** MISCHGEBIETE, ZUL. § 6(2) 1-5 BAUNVO, OHNE AUSNAHME § 6(3)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- GRZ Q25** GRUNDFLÄCHENZAHL
- I, II** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

BAUWEISE, BAUGRENZEN

- O** OFFENE BAUWEISE
- NUR EINZELHAUSER ZULÄSSIG
- BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENBEREICHUNGSLINIE AUCH GEGENÜBER VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

- ZU ERHALTENDE EINZELBÄUME

SONSTIGE PLANZEICHEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG AUSSERHALB DER SICHTDREIECKE STRASSENACHSE
- FLÄCHE BESONDERER FESTSETZUNGEN
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN
- BEREITSTELLUNGSPLATZ FÜR ABFALLE

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- SICHTDREIECK
- § 31 ABS.2 NDS. STR.-GESETZ

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1 SICHTDREIECKE SIND AN STRASSENINNENUNGEN UND STRASSENKREUZUNGEN VON BEBAUUNG UND BEWÜSS. HÖHER ALS 80 CM ÜBER STRASSENKRONEN FREIHALTEN.
- 2 IM ERDGESCHOSSESSÜDBEREICH DÜRFEN NICHT HÖHER ALS 50 CM ÜBER DK STRASSE LIEGEN, UND ZWAR BEZÜGLICH AUF STRASSEN- UND HAUSMITTE.
- 3 JE EINZELHAUS IST EINE WOHNUNG ZUGELASSEN, ALS AUSNAHME EINE EINLIEGERWOHNUNG IM AUSGEBAUTEN DACHGESCHOSS.
- 4 IM BEREICH DER FLÄCHE BESONDERER FESTSETZUNGEN WIRD DIE MINDESTGRUNDSTÜCKSGRÖSSE MIT 600 QM FESTGESETZT. INNERHALB DIESER FLÄCHE SIND ALS AUSGLEICHSMASSNAHME PRO GRUNDSTÜCK ZWEI NEHMISCHE HOCHSTÄMMIGE LAUBBÄUME ANZUPFLANZEN UND ZU ERHALTEN. DIE STRASSENRAUM DREI KRONENBILDENDE, HOCHSTÄMMIGE DEN GRUNDSTÜCKEN DER EIGENTUMER, IM ÖFFENTLICHEN BEREICH DIE GEMEINDE ADENDORF.
- 5 IN DEN WA-GEBIETEN GARAGEN SIND AUCH FLACHDÄCHER ZUGELASSEN.
- ZIFFER 2 ALS NICHT ZULÄSSIG ERKLÄRT EBENSOWIE WIRD FESTGESETZT, DASS DIE AUSNAHMEN NACH § 4(3) BAUNVO NICHT BESTANDTEIL DIESER B-PLANES WERDEN.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG GEMÄSS §§ 56,91,97 UND 98 NBAUO

- § 1 GELTUNGSBEREICH DER GELTUNGSBEREICH UMFASST DIE GESAMTE FLÄCHE BESONDERER FESTSETZUNGEN DES B-PLANES
- § 2 BAUMATERIAL
- § 3 1. ALS BAUMATERIAL FÜR ALLE HOCHBÄUTEN IST ZIEGELSICHTMAUERWERK IN ROTEM FARBTON ZU VERWENDEN FÜR HÖCHSTENS 20% DER GESAMTEN AUSSENFLÄCHE IST HÖLZ-, LASERT- ODER FARBIG GESTRICHEN, ZUGELASSEN.
- 2 GARAGEN SIND DEM HAUPTGEBÄUDE IN MATERIAL UND FARBE ANZUKÜSSEN.
- 3 FÜR DIE DÄCHER SIND DACHPANNEN IN ROTEM ODER BRAUNEM FARBTON ZU VERWENDEN.
- 4 BEI FREISTEHENDEN GARAGEN SIND AUCH FLACHDÄCHER ZUGELASSEN.
- § 3 DACHFORMEN
- 1 DIE VORGESCHRIEBENE DACHFORM IST DAS SYMMETRISCHE SATTELDACH.
- 2 EIN WALMDACH IST ZUGELASSEN, WENN DIE FIRSTLÄNGE MINDE 80% DER LÄNGE DER PARALLEL, DAZU VERLAUFENDEN TRAUFE UMFASST.
- 3 INRUNDHAUSER SIND NICHT ZUGELASSEN.
- § 4 DACHNEIGUNG
- 1 BEI DEN GEBÄUDEN MIT EINEM VOLLGESCHOSS IST EINE DACHNEIGUNG VON 30°-50° ZUGELASSEN, MIT ZWEI VOLLGESCHOSSEN VON 25°-35°.
- § 5 KNEIßSTÖCKE
- 1 KNEIßSTÖCKE DÜRFEN NICHT HÖHER ALS 0,30 M ÜBER DK DER ERDGESCHOSSEDECKE SEIN.
- § 6 ZUMÜBERHANDLUNGEN
- 1 ZUMÜBERHANDLUNGEN OBER DEN VORSCHRIFTEN DER ALS SATZUNG BESCHLOSSENEN ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG KÖNNEN GEMÄSS § 4(2) DER NIEDERSÄCHS. GEMEINDEORDNUNG, IN VERBINDUNG MIT § 91 ABS.3 UND § 9 DER NBSAUO, ALS ORDNUNGSWIDRIGT GEANDNET WERDEN.

Diese Abstrift ist eine vollständige Niederlage der Urschrift.
21365 Adendorf, den 13. Mai 1996
Gemeinde Adendorf

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 27.8.92 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.26 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS.1 BAUGB AM 24.10.94 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.
Adendorf, den 10.5.96
gez. Ellhoff L.S.
GEMEINDEDIREKTOR

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZTE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 22.3.1993). SIE IST HINSEITLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.
LÜNEBURG, DEN 9.4.1996
KATASTERAMT Lüneburg
zur Auftrage
L.S. gez. Ueberricht
UNTERSCHRIFT Vermessungsbeamter

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES* WURDE AUSGEARBEITET VON

DIPLOM. W. TOBINSKY
ARCHITEKT - VFA
LÜNEBURG, SULTAUBSTR. 40
FERNRUUF (0 41 31) 4 40 91
LÜNEBURG, DEN 19.1.1994.

PLANVERFASSER

Verwaltungsausschuss
DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 14.3.96 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES* UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS.2 BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WÜRDEN AM 28.11.95 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES* UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 6.12.95 BIS 5.1.96 GEMÄSS § 3 ABS.2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
ADENDORF, DEN 19.1.1996

gez. Ellhoff L.S.
GEMEINDEDIREKTOR

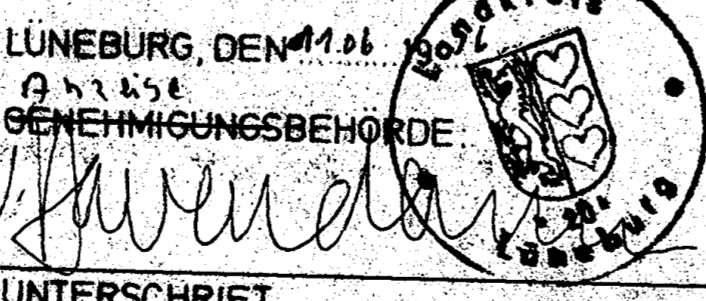
DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 27.8.92 DEN GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES* UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 3 ABS.3 BAUGB BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 ABS.3 BAUGB WURDE MIT SCHREIBEN VOM 19.1.96 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM 19.1.96 GEGEBEN.
ADENDORF, DEN 19.1.1996

GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN* NACH PRÜFUNG DER BE-DENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 ABS.2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 14.3.96, ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.
ADENDORF, DEN 19.1.1996

GEMEINDEDIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN* ANSICHT IST MIT VERFÜGUNG DER GENEHMIGUNGS-BEHÖRDE LANDKREIS LÜNEBURG (AZ.) VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGEN MIT MASSGABEN GEMÄSS § 11 I V.M. § 6 ABS.2 UND 4 BAUGB GENEHMIGT. DIE KENNTLICH GEMACHTEN TEILE SIND AUF ANTRAG DER GEMEINDE VOM 19.1.1996 DER GENEHMIGUNG AUSGELEGEN.
LÜNEBURG, DEN 19.1.1996
GEMEINDEBEHÖRDE
UNTERSCHRIFT



DIE GENEHMIGUNG/ANZEIGE DES BEBAUUNGSPLANES* IST GEMÄSS § 12 BAUGB AM 19.1.1996 IM AMTSBLATT BEKANNTMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN* IST DAMIT AM 19.1.1996 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.
ADENDORF, DEN 19.1.1996

GEMEINDEDIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN* IST DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE LANDKREIS LÜNEBURG GEMÄSS § 11 BAUGB ANGEZEIGT WORDEN. DIE GENEHMIGUNGSBEHÖRDE HAT EINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN NICHT GELTEND GEMACHT.
ADENDORF, DEN 19.1.1996

GEMEINDEDIREKTOR

ADENDORF, DEN 19.1.1996

GEMEINDEDIREKTOR

ADENDORF, DEN 19.1.1996

GEMEINDEDIREKTOR

GEGEN DEN BEBAUUNGSPLAN* SIND GEMÄSS VERFÜGUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE LANDKREIS LBG (AZ.) VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGEN MIT MASSGABEN KEINE VERLETZUNGEN VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT WORDEN.
ADENDORF, DEN 19.1.1996

GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM (AZ.) AUFGEFÜHRTE AUFLAGEN / MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM 19.1.1996 BEIGETRETEN. DER BEBAUUNGSPLAN* HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN/MASSGABEN VOM 19.1.1996 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WÜRDEN AM 19.1.1996 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.
ADENDORF, DEN 19.1.1996

GEMEINDEDIREKTOR

* MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG